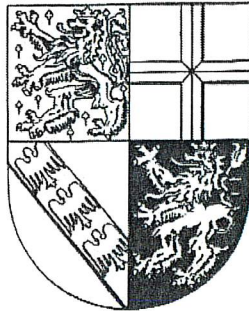


## Satzungsbescheinigung nach § 54 GmbHG




**Notar**  
**Michael Jung**  
**Völklingen**

Hiermit bescheinige ich

- a) dass die **geänderten** Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 17. März 2022, meine UVZ-Nr. 346/2022 J, übereinstimmen,
- b) dass die **unveränderten** Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Völklingen, den 10. Mai 2022

  
\_\_\_\_\_  
(Michael Jung) Notar



## **Gesellschaftsvertrag<sup>1</sup>**

Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH (SNS GmbH)

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH“, abgekürzt: „SNS GmbH“,
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Völklingen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordinierung von verbundbezogenen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (insbesondere Einnahmeaufteilung, Festlegung des Verbundtarifes, Abo-Vertrieb, Marketing) im Interesse seiner Gesellschafter und Dritter, soweit diese Teilnehmer am saarlandweiten Verbundtarif (saarVV) sind.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, durch die der in Abs. 1 umschriebene Gegenstand des Unternehmens gefördert wird.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben und Unternehmensverträge abzuschließen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf des einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.

---

<sup>1</sup>Die in diesem Gesellschaftsvertrag verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

#### **§ 4**

##### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 60.000,00 (in Worten: Euro sechzigtausend).
- (2) Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe bar zu erbringen.
- (3) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

#### **§ 5**

##### **Beitritt neuer Gesellschafter**

- (1) Verkehrsunternehmen, die den saarlandweiten Verbundtarif einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen aufgrund einer Unternehmerstellung nach dem PBefG (Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer) oder der VO (EG) Nr.1073/2009 einschl. Nachfolgeregelung oder als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach dem AEG anwenden und dem jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsvertrag (EAV) beitreten, sind auf deren Verlangen als Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Gesellschaft aufzunehmen, wenn sie dies gegenüber der Geschäftsführung schriftlich erklären.
- (2) Verkehrsunternehmen, deren Einnahmenanteil nach dem EAV unter 1 % liegt, werden auf Antrag in die SNS Beteiligungs GbR privates Busgewerbe als mittelbare Gesellschafter aufgenommen. Verkehrsunternehmen, deren Einnahmenanteil nach dem EAV mindestens 1 % beträgt, werden auf Antrag als unmittelbarer Gesellschafter aufgenommen. Für die Höhe des Einnahmenanteils ist der für das Jahr des Zugangs des Aufnahmeverlangens für das Verkehrsunternehmen nach dem EAV geltende Einnahmenanteil maßgeblich (EAV-Vertrag § 2 Abs. 2 und Abs. 4 a, „vorläufiger Schlüssel“), ersatzweise gemäß gutachterlicher Ermittlung.
- (3) Für den relativen Anteil am Stammkapital (Nennbetrag) ist der Einnahmenanteil gemäß Abs. 2 im Zeitpunkt des Aufnahmeverlangens maßgeblich. Er ist in Höhe des Prozentanteils an den Einnahmen in vollen Euro zu bemessen.
- (4) Die Aufnahme neuer Gesellschafter erfolgt durch Übertragung (Kauf und Abtretung) von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen durch den oder diejenigen Gesellschafter, von denen der neue Gesellschafter Einnahmenanteile aufgrund eines Wechsels der Unternehmerstellung (Übernahme oder Neuerteilung von Liniengenehmigungen) nach dem PBefG oder AEG (Eintritt in den Verkehrsvertrag oder Neuvergabe eines Verkehrsvertrags) übernimmt. Im Falle des Satz 1 sind die alten Gesellschafter verpflichtet, ihre Geschäftsanteile an die neuen Gesellschafter zu übertragen. Die Übertragung erfolgt zum Nominalwert. Im Falle von Neuverkehren (auf Grundlage neuer Liniengenehmigungen oder neu vergebener Verkehrsverträge für Eisenbahnverkehrsleistungen, die zu Mehrverkehren führen), die ein Nichtgesellschafter erbringt, erfolgt der Beitritt eines neuen Gesellschafters durch eine Kapitalerhöhung mit ausschließlichem Bezugsrecht des neuen Gesellschafters; die Ausgabe neuer Geschäftsanteile erfolgt zum Nominalwert.

- (5) Veränderungen der Einnahmenanteile zwischen den Gesellschaftern können auf Antrag eines Gesellschafters zur Anpassung der Beteiligungshöhen führen. Die Kosten der Anteilsveränderung, für die das Verfahren gemäß Abs. 4 Satz 1 gilt, trägt jeweils der Übernehmer von Geschäftsanteilen.

## **§ 6**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Übertragung und die Verpfändung, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Einer Zustimmung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß § 15 ff AktG des betreffenden Gesellschafters erfolgt.
- (2) Will einer der Gesellschafter Geschäftsanteile übertragen, so hat er sie zunächst den anderen Gesellschaftern entsprechend deren Anteil am Stammkapital schriftlich zum Kauf unter Angabe eines Kaufpreises, der den Verkehrswert nicht übersteigen darf, anzubieten (die „Andienung“). Diese müssen das Angebot, falls sie die Anteile kaufen wollen, innerhalb von drei Monaten annehmen. Bei Nichtannahme bleibt Abs. 1 unberührt. Die Andienung kann unterbleiben, wenn die Veräußerung an ein verbundenes Unternehmen gemäß § 15 ff AktG erfolgt. Die Andienung darf nur bezüglich ungeteilter Geschäftsanteile erfolgen. Haben mehrere Gesellschafter die Annahme in Ansehung desselben Geschäftsanteils erklärt, findet der Erwerb im Verhältnis der Nennbeträge ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft mit der Maßgabe statt, dass nicht teilbare Spitzenbeträge dem Gesellschafter mit der nennbetragshöchsten Beteiligung am Stammkapital zustehen; abweichende Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander bleiben unberührt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht bei Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils zum Vollzug von § 5 Abs. 4.

## **§ 7**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters oder im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter und der Fortsetzung der Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern zulässig.
- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung oder Kündigung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
- a) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
  - b) sein Geschäftsanteil gepfändet ist oder eine andere Vollstreckungsmaßnahme eingeleitet worden ist, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,

- c) in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Gesellschafter in erheblicher Weise gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder auf andere Weise gegen seine gesellschaftlichen Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft oder den Mitgesellschaftern verstößt,
  - d) der Gesellschafter seine Unternehmerstellung im Sinne von § 5 Abs. 1 verliert.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung des Gläubigers nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen zu lassen.
  - (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter, die Gesellschaft oder Dritte zu übertragen ist. Hierunter fallen auch Übertragungen zum Vollzug von § 5 Abs. 4 Satz 1.
  - (5) Die Einziehung oder Übertragung gem. Abs. 4 wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

## **§ 8 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 9 Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann allgemein oder im Einzelfall durch die Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Gesellschaft.

## **§ 10**

### **Bestellung und Anstellung der Geschäftsführung**

Über die Bestellung und Anstellung sowie die Abberufung oder Kündigung eines Geschäftsführers beschließt die Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft verantwortlich.
- (3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung jedes Geschäftsführers kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie über den Vollzug des Wirtschaftsplanes zu berichten.
- (5) Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung berechtigt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## **§ 12**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dessen Mitglieder von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewählt werden.
- (2) Jeder Gesellschafter hat ein Entsendungsrecht entsprechend seines in jedem Jahr festgestellten Einnahmenanteils an den Verbunderlösen gemäß § 16 Abs. 6 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- (3) Je angefangene 5 Prozent Einnahmenanteil wird ein Sitz im Aufsichtsrat gewährt. Jeder Gesellschafter kann statt der Entsendung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes ein weiteres Stimmrecht für ein von ihm bereits entsandtes Aufsichtsratsmitglied wählen.
- (4) Jeder Gesellschafter teilt der Gesellschaft die von ihm entsandten Mitglieder bzw. die Wahl zusätzlicher Stimmrechte einschließlich Annahmeerklärung der entsandten Mitglieder schriftlich mit. Stellt ein Gesellschafter mehr als fünf Mitglieder oder stehen ihm mehr als fünf Stimmrechte zu, hat sich ein organschaftlicher Vertreter oder Prokurist der Gesellschafter unter den entsandten Mitgliedern zu befinden. Die Gesellschafter können jederzeit ein von ihnen vorgeschlagenes Mitglied abberufen und an seiner Stelle eine andere Person wählen. Die Gesellschafter sind gehalten, die von den jeweiligen Gesellschaftern als Mitglieder des Aufsichtsrates benannten Personen durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zu wählen, soweit kein wichtiger Grund in der Person des Be-

nannten einer Wahl entgegen steht. Sollte sich der Einnahmenanteil an den Verbunderlösen eines Gesellschafters nach jährlich zu erfolgender Feststellung so ändern, dass ein Gesellschafter berechtigt ist, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied zu entsenden oder anstelle dessen ein weiteres Stimmrecht in Anspruch zu nehmen, sind S. 1 bis S. 3 entsprechend anzuwenden. Sollte aufgrund einer Änderung des Einnahmenanteils an den Verbunderlösen ein Gesellschafter verpflichtet sein, ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen oder auf eine Stimme zu verzichten, so hat er dies unverzüglich zu veranlassen. Abs. 4 S. 1 ist entsprechend anzuwenden.

- (5) Jeder Gesellschafter kann jederzeit ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied abberufen.
- (6) Jedes Mitglied kann sein Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit sofortiger Wirkung niederlegen, die Erklärung ist unwiderruflich.
- (7) Tritt ein neuer Gesellschafter gemäß § 5 hinzu, hat er das Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat entsprechend seinem Einnahmenanteil gemäß § 16 Abs. 6 zu entsenden. Abs. 4 ist in diesem Fall für den neuen Gesellschafter als auch die bisher im Aufsichtsrat vertretenen Gesellschafter hinsichtlich Aufsichtsratsmandat oder Stimmrecht entsprechend anzuwenden. Jeder neue Gesellschafter kann mindestens ein Aufsichtsratsmitglied entsenden. § 12 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis Abs. 7 sind anzuwenden.
- (8) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert bis zur Konstituierung des nachfolgenden Aufsichtsrates nach der folgenden Kommunalwahl.

### **§ 13**

#### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten ausübt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr oder sonst auf Antrag der Geschäftsführung oder mindestens von zwei Aufsichtsratsmitgliedern.
- (3) Die Geschäftsführung sowie jeweils ein Vertreter eines Gesellschafters nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Bei Bedarf kann der Aufsichtsratsvorsitzende weitere Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung von Tag, Zeit, Art der Sitzung oder Beschlussfassung, Ort bzw. elektronischen Zugangsdaten und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer kürzeren Frist erfolgen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden auch im Wege von Telefon-, Video- oder Internetkonferenzen oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln abgehalten werden,

und zwar auch in der Weise, dass nur einzelne Aufsichtsratsmitglieder per Telefon, per Video- und/oder Internetkonferenz bzw. vergleichbare Kommunikationsmittel zugeschaltet werden; ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.

- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Die Beschlüsse können in diesen Fällen schriftlich, per E-Mail, per Telefon, per Video- und/oder Internetkonferenz oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln oder durch jegliche Kombination verschiedener Arten der Beschlussfassung gefasst werden.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied, welches verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe in der betreffenden Sitzung durch ein anderes von ihm hierzu schriftlich ermächtigtes Aufsichtsratsmitglied überreichen zu lassen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind. Mitglieder, die zulässigerweise durch Telefon-, Video- oder Internetkonferenz oder vergleichbare Kommunikationsmittel zugeschaltet sind, gelten als vertreten.
- (9) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen, bei der die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und damit als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. In Personalangelegenheiten ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Tag und Ort der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Über die Niederschrift ist in der folgenden Aufsichtsratssitzung zu beschließen.
- (12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

#### **§ 14**

#### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zu erstellen und dem Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung des § 90 Abs. 1 AktG Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.



- (2) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung unter Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln. Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Dem Aufsichtsrat obliegen darüber hinaus insbesondere
  - a) die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
  - b) die Beschlussfassung über die in § 15 aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen.

## **§ 15**

### **Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen**

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen,
  - a) Verträge mit Gesellschaftern, ausgenommen Verträge, die im Rahmen der Koordinierung von verbundbezogenen Aufgaben mit allen Gesellschaftern geschlossen werden,
  - b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen,
  - c) Anschaffungen und sonstige Investitionen, die zusätzlich zum Wirtschaftsplan erforderlich werden,
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - e) Aufnahme von Krediten,
  - f) Gewährung von Darlehen, Krediten, Übernahmen von Bürgschaften, Garantien und anderen Sicherheiten, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Abschluss von Vergleichen sowie Verzicht auf Ansprüche,
  - g) Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen,
  - h) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen,
  - i) Abschluss von Anstellungsverträgen,
  - j) Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
  - k) Zusage oder Gewährung von Ruhegeld und Änderung von Ruhegeldverpflichtungen.

- (2) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung oder Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, sind zuvor im Aufsichtsrat zu beraten und, mit einer Empfehlung des Aufsichtsrates versehen, der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Für die in Abs. 1 Buchstabe c) bis i) aufgeführten Geschäfte setzt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung Wertgrenzen fest. Die Zustimmungspflicht entfällt, wenn die Wertgrenzen nicht erreicht werden.

## § 16

### Einberufung und Abwicklung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, wenn ein Gesellschafter, die Geschäftsführung, der Vorsitzende des Aufsichtsrates selbst oder ein Drittel der Stimmrechte des Aufsichtsrates dies verlangen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesellschafter und 75 % der Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Gesellschafter sollen in der Gesellschafterversammlung durch Geschäftsführer vertreten werden, mindestens aber durch bevollmächtigte Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte. Kann ein Gesellschafter keinen Vertreter in die Gesellschafterversammlung schicken, kann er dies der Geschäftsführung vorab mitteilen und sein Stimmrecht zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich ausüben; er kann sein Stimmrecht auch schriftlich auf einen anderen Gesellschafter übertragen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist ein schriftlich ausgeübtes oder übertragenes Stimmrecht mitzuzählen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der in § 42 a Abs. 2 GmbHG genannten Frist statt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen im Wege von Telefon-, Video- oder Internetkonferenzen oder mithilfe vergleichbarer Kommunikationsmittel (virtuelle Gesellschafterversammlung) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden. In diesem Fall gelten Gesellschafter, die durch Telefon-, Video- oder Internetkonferenz oder vergleichbare Kommunikationsmittel zugeschaltet sind, als vertreten i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 2. Ein Recht zum Widerspruch gegen die angeordnete Art der Beschlussfassung besteht nicht.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung von Tag, Zeit, Art der Versammlung, Ort bzw. elektronischen Zugangsdaten und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Einberufung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung nebst Anhang) und der Lagebericht beizufügen.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

- (6) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine strengere Anforderung stellt, mit 80 % der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und damit als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Stimmrechte der Gesellschafter bemessen sich an ihrem prozentualen Einnahmenanteil. Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Kooperationsvertrages im saarVV, gültig ab 01.01.2017 ist anzuwenden.  
Diese lautet:  
*„Das Stimmgewicht eines Verkehrsunternehmens im Verbundausschuss oder den Arbeitsgruppen gemäß § 4 bemisst sich nach seinem Einnahmeanteil an den Verbunderlösen. Es gilt jeweils der von der SNS GmbH im Zeitpunkt einer Abstimmung zuletzt festgestellte und testierte Einnahmenanteil eines Verkehrsunternehmens. Für neu beitretende Verkehrsunternehmen gilt übergangsweise der gemäß § 2 Abs. 4 Einnahmeaufteilungsvertrag (EAV) gutachterlich festgestellte Einnahmeanteil“.*  
Dies ist der in der Verbundausschusssitzung (VBA) beschlossene „vorläufige Schlüssel“ (vgl. EAV-Vertrag § 2 Absatz 4 lit. a), der für das Stimmgewicht maßgeblich ist.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten ist.

## **§ 17**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.
- (2) Insbesondere obliegen der Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Aufnahmen und Ausschluss von Gesellschaftern, Änderung des Stammkapitals, Änderung der Rechtsform der Gesellschaft,
  - b) Auflösung der Gesellschaft,
  - c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Überwachungsorgans von Beteiligungsunternehmen,
  - d) Festlegung der Vergütung des Aufsichtsrates,
  - e) Entlastung des Aufsichtsrates,
  - f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung. Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Handlungsvollmachten
  - g) Anpassung der dadurch betroffenen Arbeitsverträge
  - h) Entlastung der Geschäftsführung.

- i) Zustimmung zur Gründung, zum Erwerb, zur Veränderung und zur vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - j) Zustimmung zur Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
  - k) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
  - l) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb und außerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
  - m) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - n) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Ergebnisses,
  - o) Wahl der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
  - p) Einziehung von Geschäftsanteilen sowie
  - q) Wesentliche Geschäftsvorfälle und strategische Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem saarlandweiten Verbund.
- (3) Die Beschlüsse in Angelegenheiten des Abs. 2 lit. a), b), f) bis m) bedürfen einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen.

### **§ 18 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der in § 264 Abs. 1 HGB genannten Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch den Abschlussprüfer unter Berücksichtigung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme den Gesellschaftern sowie deren Trägergebietskörperschaften vorzulegen.
- (4) Innerhalb der in § 42 a Abs. 2 GmbHG genannten Frist stellen die Gesellschafter den Jahresabschluss des Vorjahres fest, beschließen über die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr.

## **§ 19**

### **Wirtschafts- und Finanzplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsrechts und einen fünfjährigen Finanzplan auf, welche die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht. Wirtschaftsplan und fünfjähriger Finanzplan sind den Trägergebietskörperschaften der Gesellschafter und dem Beteiligungscontrolling der im privaten Anteilsbesitz befindlichen Gesellschafter zur Kenntnis zu bringen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit zwingende Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) dem entgegen stehen; die Geschäftsführung der Gesellschaft hat dies im Einzelfall vor der Herausgabe des Wirtschaftsplanes und des fünfjährigen Finanzplanes zu prüfen.

## **§ 20**

### **Rechte nach Haushaltsgrundsätzegesetz**

- (1) Die Trägergebietskörperschaften der Gesellschafter und die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland üben die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes aus.
- (2) Den Trägergebietskörperschaften der Gesellschafter, dem Gemeindeprüfungsamt beim Ministerium des Innern und den sonstigen zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 21**

### **Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, ohne dass es eines besonderen Kündigungsgrundes bedarf. Die Kündigung ist erstmalig ab 31.12.2019 möglich.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 übernimmt die Gesellschaft den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafter als eigenen Geschäftsanteil; soweit die Übernahme als eigener Anteil nicht zulässig ist, übernehmen die verbleibenden Gesellschafter den Geschäftsanteil in Ansehung ihrer bisherigen Beteiligungsquote am Stammkapital der Gesellschaft und stimmen insoweit der Teilung des betreffenden Geschäftsanteils zu.

## **§ 22 Abfindung**

- (1) Die Abfindung ausscheidender Gesellschafter erfolgt zum Nominalwert ihres Geschäftsanteils, sofern und solange die Gesellschaft nach dem Aufwanddeckungsprinzip geführt wird. Das Aufwanddeckungsprinzip gilt als erfüllt, wenn die Jahresergebnisse der Gesellschaft während der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden eines Gesellschafters jeweils höchstens 10.000 € betragen haben. Unabdingbare, weiter gehende Rechte eines ausscheidenden Gesellschafters bleiben unberührt.
- (2) Die Abfindung ausscheidender Gesellschafter wird nach dem anteiligen Ertragswert nach näherer Maßgabe dieses Absatzes bemessen, wenn das Aufwanddeckungsprinzip gemäß Abs. 1 nicht zum Tragen kommt. Der Ertragswert wird durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt, die von der Gesellschaft im Einvernehmen mit den Gesellschaftern beauftragt wird. Kann das Einvernehmen über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht hergestellt werden, so wird sie von der für das Saarland zuständigen Wirtschaftsprüferkammer verbindlich benannt. Die Kosten der Ertragswertermittlung trägt die Gesellschaft. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss den Verzicht auf eine Ertragswertermittlung und die Abfindung zum Nennwert oder einen definierten Substanzwert erklären.
- (3) Die Abfindung beträgt den anteiligen Ertragswert abzüglich eines Abschlags von 25 % zum Schutz des Unternehmens. Die Abfindung ist durch die Gesellschaft in drei gleichen Halbjahresraten auszuführen. Die erste Rate ist ein halbes Jahr nach Wirksamwerden des Ausscheidens fällig. Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Ausscheiden mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 ist die Abfindung in voller Höhe in zwei Halbjahresraten auszuführen. Die erste Rate ist mit Wirksamwerden des Ausscheidens fällig.
- (4) Führt eine Abfindung zum Ertragswert nach Auffassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Beiträge des ausscheidenden Gesellschafters zu einem unbilligen Ergebnis, so ermittelt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine verbindliche Abfindung auf einer vom Ertragswert abweichenden Wertbasis.

## **§ 23 Schiedsklausel**

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Gerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Dieser Gesellschaftervertrag ersetzt den Vertrag vom 07.06.2013 und tritt mit Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung vom 14.11.2018 und anschließender Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

**§ 25**  
**Schlussbestimmungen**

Ist oder wird eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter gehalten, die unwirksame durch eine dem Sinn entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Völklingen, den 10.05.2022

Michael Jung, Notar